

Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Haupt- und Finanzausschuss per Eilentscheidung am 08.04.2020, die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 14.05.2020 genehmigt wurde, als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 193

– Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße –

Gebiet im Hafenbecken des Düsseldorfer Hafens etwa mit der Spitze der Halbinsel Kesselstraße sowie jeweils Böschungsbereiche der Halbinseln Weizenmühlenstraße, Speditionstraße und Bremer Straße

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, 18.06.2020
35.02.01-01D-193-1588

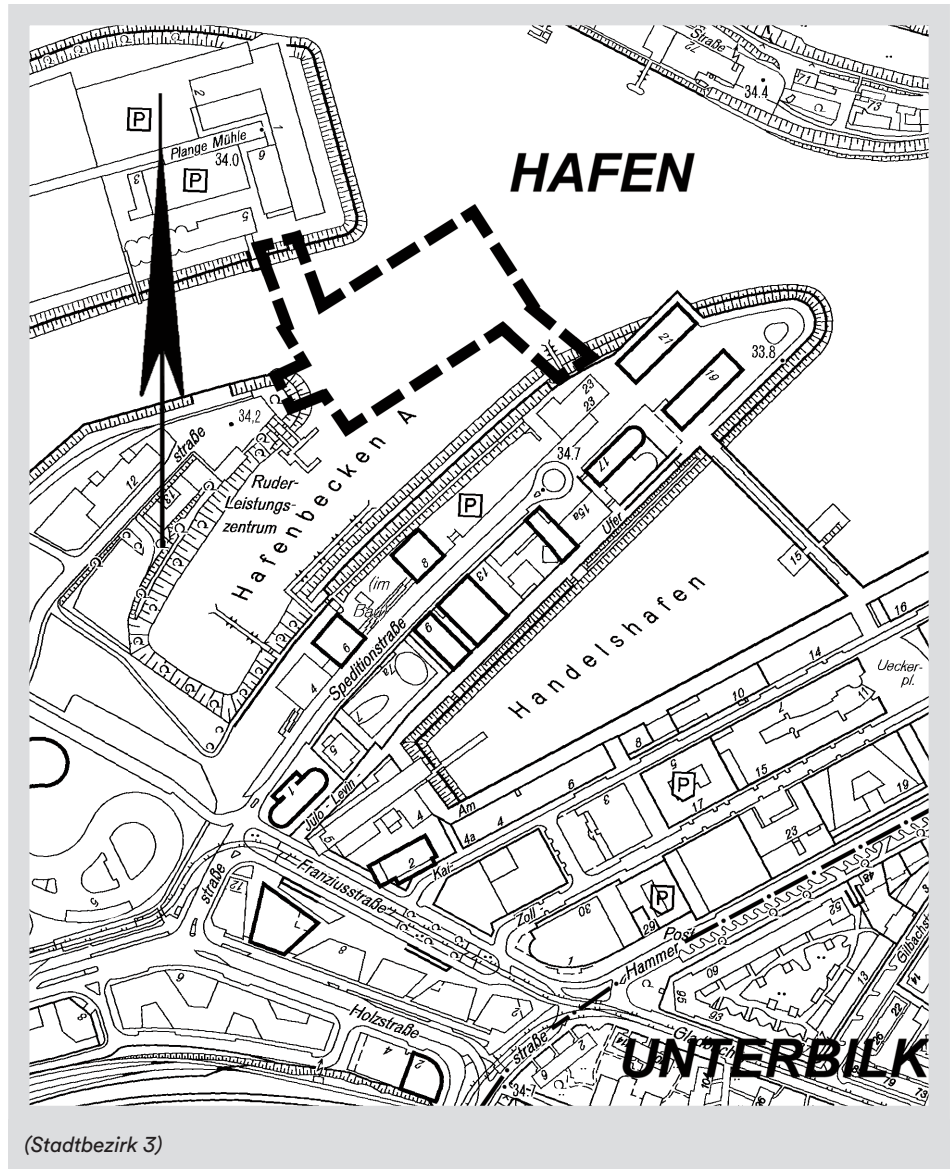
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 08.04.2020 beschlossene 193. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1. Im Umweltbericht ist die Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, redaktionell zu ergänzen.
2. Die Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist auf der Planurkunde redaktionell zu ergänzen. Ebenso sind diesbezüglich die entsprechenden Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht zu korrigieren.

Im Auftrag
gez. Stefanie Linck-Müller



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 18.06.2020 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht. Die von der Bezirksregierung gemachten Auflagen wurden bereits erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Vermessungs- und Kataster-

amt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie

Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und